

Geschäftsordnungsplan der Abteilungen „Qualitätskontrollberichte I bis III“

§ 1

Die Zuordnung der Qualitätskontrollberichte zu den Abteilungen erfolgt durch die Geschäftsstelle in der Reihenfolge des Eingangs in der Geschäftsstelle (z.B. Abt. I, Abt. II, Abt. III, Abt. I etc). § 2 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 2

Von der Zuordnung der Qualitätskontrollberichte nach § 1 ist in folgenden Fällen abzuweichen:

1. Qualitätskontrollberichte einer Sozietät sind einer Abteilung zuzuweisen.
2. Qualitätskontrollberichte, deren Qualitätssicherungssystem eine Einheit darstellt (z.B. Einzelpraxis und Berufsgesellschaft), sind einer Abteilung zuzuweisen.
3. Qualitätskontrollberichte, in denen bei einem Mitglied einer Abteilung die Besorgnis der Befangenheit bestehen könnte. Sie sollen der nächsten Abteilung in der Reihenfolge von § 1 zugeordnet werden.
4. Qualitätskontrollberichte von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden sind der Abteilung „Qualitätskontrollberichte II“ zuzuweisen.



WP/StB Joachim Riese

Vorsitzender der

Kommission für Qualitätskontrolle

Berlin, den 26. Januar 2010